

Prüfungssession FS 2017



Prüfung
Verbundprüfung

Prüfungslaufnummer

03466

Matrikelnummer
13-452-297

HS 7



Verbund Frühlingssemester 2017: Privatrecht

Korrigiert durch: Prof. Dr. Lorenz Droese

Matrikel-Nr.: 13-452-297

Max. Punktezahl: 60

Erreichte Punktezahl: 50

Note: 5.5

Übersicht:		Maximum	Erreicht
Frage 1:	Welche Ansprüche hat B.B. in Bezug auf das zerstörte Flugzeug gegenüber der Sky AG und deren Mitarbeitern?		
	Haftung aus Vertrag	12	8
	Haftung aus unerlaubter Handlung	13	13
Frage 2:	Welche ausservertraglichen Ansprüche hat G.A. gegenüber den Beteiligten?		
	Haftung aus unerlaubter Handlung	25	19
Frage 3:	Hätte G.A. den Vertrag mit B.B. anfechten können, wenn sie schon am 1. Februar 2017 erfahren hätte, dass B.B. über keinen Flugehrausweis verfügt?		
	Grundlagenirrtum	4	4
	Absichtliche Täuschung	4	4
	Qualifikation / Rechtsfolgen	2	2
Total		60	50

Verbund FS 17 Strafrecht

Korrigiert durch: Ackermann/Baumann/Urwyler/Egli/Vogler

Matrikel-Nr: 13-452-297

Max. Punktzahl: 70

Erreichte Punkte: 60

Note: 6

Übersicht:

	Maximum:	Erreicht:
1. Betrug (B.B. z.N. G.A.)	25.5	23
2. Fahrlässige Tötung (B.B. z.N. A.A.)	25	19.5
3. ZUSATZPUNKTE: Fahrlässige KörperV (B.B. z.N. G.A.)	6.5	0
4. Üble Nachrede (G.A. z.N. B.B.)	19.5	17.5

Matrikelnummer: 13-452-297

Frage 1 (max. 32 Punkte)

Qualifikation und gesetzliche Grundlage des Bewilligungsentzugs (max. 4 Punkte)	3
---	---

Mangelhafte Instandhaltung

Rechtsgrundlage (max. 1 Punkt)	1
Keine mangelhafte Instandhaltungsarbeit (3 Punkte)	/
Ergebnis: Entzug wegen Falschbetankung ist nicht gesetzesmässig (max. 1 Punkt)	/

Nichtbezahlen der Gebühren: Zulässigkeit der Gebührenverfügung

Rechtsgrundlagen für Entzug und Gebühr (max. 4 Punkte)	1
Zulässigkeit und Rechtskraft der Gebührenverfügung (max. 5 Punkte)	/

Nichtbezahlen der Gebühren: Unverhältnismässiger Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit

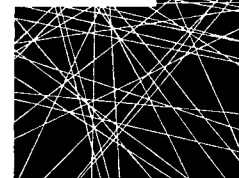
Anwendbarkeit der Wirtschaftsfreiheit und Rechtfertigungspflicht des Eingriffs (max. 4 Punkte)	4
Gesetzliche Grundlage (max. 3 Punkte)	/
Öffentliches Interesse (max. 1 Punkt)	1
Verhältnismässigkeit und Verschulden (max. 5 Punkte)	4

Ergebnis: Entzug wegen Nichtbezahlen der Gebühr ist unverhältnismässig (max. 1 Punkt)	1
---	---

Frage 2 (max. 15 Punkte)

Anwendbarkeit des VwVG (max. 3 Punkte)	3
Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht (max. 7 Punkte)	6 1/2
Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht (max. 5 Punkte)	5

Total erreichte Punkte (max. 47 Punkte)	29 1/2
Note öffentliches Recht	5.0



Rechtswissenschaftliche Fakultät

Fragebogen für die schriftliche

Verbundprüfung

(Frühlingssemester 2017)

Examinatoren Prof. Dr. Jürg-Beat Ackermann / Prof. Dr. Nicolas Diebold /
Prof. Dr. Lorenz Droese

Datum/Zeit der Prüfung 09. Juni 2017 / 09.00 – 14.00 Uhr

Ort der Prüfung HS7

Matrikelnummer 13-452-297

Prüfungslaufnummer 03466

Maturitätssprache DE

Allgemeine Hinweise zur Prüfung

- Dieser Prüfungsfragebogen umfasst **5 Seiten** (die vorliegende Seite inbegriffen).
- Kontrollieren Sie bitte Ihren Aufgabensatz auf Vollständigkeit.
- Für die Beantwortung der Fragen stehen **fünf Stunden** zur Verfügung (Ausnahme: bewilligte Gesuche um Verlängerung).
- Die Verbundprüfung ist eine Open-Book Prüfung. Elektronische Hilfsmittel sind nicht erlaubt. Zur Verfügung gestellt werden: die Bundesverfassung (BV), ZGB/OR (Textausgabe Gauch/Stöckli, 51. Auflage), das Strafgesetzbuch (StGB), das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVG), das Bundesgerichtsgesetz (BGG), das Verwaltungsgerichtsgesetz (VGG), das Verwaltungsverfahrensgesetz des Kantons Luzern (VRG), das Bundesgesetz über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz, LFG) vom 21. Dezember 1948 [Auszug], die Verordnung des UVEK über die Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen (VLL) vom 18. September 1995 [Auszug], die Verordnung des UVEK über Luftfahrzeug-Instandhaltungsbetriebe (VLlb) vom 19. März 2004 und die Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (GebV-BAZL) vom 28. September 2007.
- Lesen Sie bitte sämtliche Fragen vor deren Beantwortung sorgfältig durch.
- Bitte benutzen Sie für die Beantwortung der Fragen zu den einzelnen Fachgebieten (öffentliches Recht, Privatrecht, Strafrecht) **verschiedene Blätter** und **ordnen Sie diese bei Abgabe** sauber nach Fachgebieten und Seitenzahlen.
- Alle Antworten sind – ohne gegenteiligen Hinweis bei einer einzelnen Aufgabe – zu **begründen** und soweit möglich **mit Rechtsnormen zu belegen**.
- Bitte schreiben Sie **gut leserlich** und bezeichnen Sie klar, auf welche Frage sich Ihre Antwort bezieht.
- Versehen Sie alle Blätter mit Ihrer **Prüfungslaufnummer** und der **Seitenzahl**.
- Schreiben Sie **nicht** auf die **Rückseite** der Blätter. Es wird jeweils nur die Vorderseite eingescannt.
- Am Ende der Prüfung:
eScan-Deckblatt und alle mit der Prüfungslaufnummer versehenen Blätter sind nach Fachgebieten und Seitenzahlen geordnet **in den Prüfungsumschlag zu legen**. Dieser ist mit der Matrikelnummer zu beschriften und **verschlossen** der Prüfungsaufsicht abzugeben. **Verbleiben** Sie an Ihrem **Prüfungsort** bis die Prüfungsaufsicht alle Prüfungsumschläge eingesammelt hat.

Wir wünschen Ihnen **viel Erfolg!**

„Flying Capricorn“

Sachverhalt

B.B. ist passionierter Privatpilot und Inhaber des Pilotenscheins für Leichtflugzeuge sowie einer Betriebsbewilligung für gewerbsmässige Passagierflüge.

B.B. hält regelmässig Vorträge über das Gletscherfliegen im Engadin, wobei er sein Publikum jeweils auch auf die Möglichkeit hinweist, auf seinem luxuriösen Anwesen in der Nähe des «Engadin Airport» von Samedan und St. Moritz, der sog. «Flying Capricorn-Logde», Ferien zu verbringen und dabei das Gebirgsfliegen mit Gletscherlandungen mit ihm, B.B., zu erlernen. Dabei verschweigt B.B. absichtlich, dass er über keinen Fluglehrausweis verfügt und nur einen kleinen Teil der diesbezüglichen Wissensbestände vermitteln kann. 146

Aufgrund dieses Vortrags und der gleich lautenden Angaben auf der sehr professionell erscheinenden Website von B.B. beschlossen die Ehegatten A.A. und G.A., bei B.B. Flugstunden zu nehmen. G.A. buchte im Januar 2017 bei B.B. für sich und für ihren Ehemann einen zweiwöchigen Aufenthalt in der Flying Capricorn-Lodge, inklusive Flugstunden mit B.B., im Wert von insgesamt CHF 30'000.-. Den Gesamtbetrag von CHF 30'000.- überwies G.A. dem B.B. noch im Januar 2017. Im Anschluss an die Flugferien im Engadin hatte das Ehepaar A. eine vierwöchige Italien-Rundreise im Wert von insgesamt CHF 25'000.- gebucht.

Am 21. Februar 2017 reisten A.A. und G.A. nach St. Moritz. Da sich G.A. am 25. Februar 2017 nicht wohl fühlte, absolvierte A.A. mit B.B. alleine die für diesen Tag geplanten Flugstunden mit dem Leichtflugzeug «Capricorn». Dabei stürzte die «Capricorn» ab. A.A. verstarb noch auf der Unfallstelle, B.B. wurde schwer verletzt geborgen.

Wie jeder Flugzeugabsturz wurde auch dieser von der Schweizerischen Sicherheitsuntersuchungsstelle abgeklärt. Aus deren Untersuchungsbericht geht klar hervor, dass der Absturz auf einen Motorenausfall zurückzuführen ist, der durch die Vermischung von zwei unterschiedlichen Treibstoffarten herbeigeführt wurde. Flugfehler von Seiten der Piloten oder mechanische Mängel des Flugzeugs konnten ausgeschlossen werden.

Die beim Engadin Airport ansässige Sky AG wartet und betankt die meisten beim Engadin Airport stationierten Flugzeuge und ist zudem als Inhaberin des Instandhaltungsbetriebsausweises für die Durchführung von Luftfahrzeug-Instandhaltungsarbeiten zugelassen. Auch B.B. liess sein Leichtflugzeug «Capricorn» durch die Sky AG warten. Neben der Wartung lieferte die Sky AG B.B. auch den Treibstoff für die «Capricorn». In der Regel betankte die Sky AG die «Capricorn», nach Betriebsabschluss wurde die Betankung gelegentlich auch von B.B. selber vorgenommen.

Anfang Februar 2017 hatte der lizenzierte Luftfahrzeugmechaniker X.X. von der Sky AG die alle zwei Jahre fällige Lufttüchtigkeitsprüfung an der «Capricorn» von B.B. durchgeführt und per 20. Februar 2017 die Prüfbestätigung (Freigabebescheinigung) ausgestellt. Anlässlich der Lufttüchtigkeitsprüfung verengte X.X. die Tanköffnung der «Capricorn» mit einem Aufsatz, um das Einfüllen eines falschen Treibstoffes zu verhindern, da die Füllstutzen des Tankwagens mit Hubschraubertreibstoff grösser sind und so in die verengte Tanköffnung der Leichtflugzeuge nicht eingeführt werden können.

Die von X.X. angebrachte Tankverengung stellt kein Erfordernis für die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit dar (vgl. Art. 23 und 24 der Verordnung des UVEK über die Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen; VLL). Die Tankverengung ist entsprechend auch nicht Gegenstand der erforderlichen Instandhaltungsarbeit und gilt nicht als Voraussetzung für die Prüfbestätigung. Vielmehr hatte die Geschäftsleitung der Sky AG unternehmensintern beschlossen, alle von der Sky AG am Engadin Airport beim täglichen Flugbetrieb betreuten Leichtflugzeuge ab Anfang 2017 mit einer für diese Luftfahrzeugtypen zugelassenen Tankverengung nachzurüsten, um so den Kontrollaufwand bei den Tankabläufen zu reduzieren, zugleich das Risiko der Betankung mit falschem Treibstoff zu eliminieren und Kosten zu sparen.

B.B. hatte von der Sky AG einen Brief erhalten, in welchem er über die Verengung der Tanköffnung und deren Zweck informiert wurde. B.B. nahm diesen Brief – neben zahlreichen anderen – zur Kenntnis.

Am Abend des 24. Februar 2017 wollte B.B. alleine einen kurzen Flug unternehmen. Da der Tank des Flugzeugs beinahe leer und kein Mitarbeiter der Sky AG mehr anwesend war, beschloss er, die «Capricorn» selbst zu betanken. Dabei stellte B.B. fest, dass der Stutzen des nächsten Tankwagens wegen der neu montierten Tankverengung nicht passte. Da ihm die Erklärung der Sky AG und die Gründe für die Verengung entfallen waren, entfernte er – mit einiger Mühe – die Tankverengung. Nach Abschluss dieser Arbeit war es für einen Start zu spät; B.B. verliess deshalb den Flughafen, ohne das Flugzeug zu betanken.

Tun
A

~~Y.Y.~~ seit einem Jahr ~~Mitarbeiter der Sky AG~~, betankte am frühen Morgen des 25. Februar 2017 die «Capricorn». In der Annahme, dass die Grösse der Tanköffnung eine Fehlbetankung verunmögliche, kontrollierte er die Treibstoffart nicht, sondern setzte ohne weiteres den Stutzen des am nächsten stehenden Tankwagens an. Da dieser passte, führte er die Betankung durch. Dadurch gelangte hochwertiger, aber für Leichtflugzeuge ungeeigneter Hubschraubertreibstoff in die «Capricorn».

B.B. und A.A. starteten am 25. Februar 2017 mit dem Rest des bereits im Tank befindlichen, richtigen Treibstoffs; der falsche Treibstoff gelangte während des Fluges in den Motor. Dadurch kam es zu einem vollständigen Motorenausfall und schliesslich zum Absturz.

Als G.A. vom Tod ihres Mannes erfuhr, erlitt sie einen Nervenzusammenbruch. G.A. musste sich sofort für mehrere Monate in stationäre psychiatrische Behandlung begeben. Bereits zu Lebzeiten von A.A. war G.A. für den Haushalt und die tägliche Sorge der gemeinsamen Kinder K.A. (fünfjährig) und M.A. (siebenjährig) zuständig. A.A. wurde am 15. März 2017 in Luzern beerdigt. An der Beerdigung nahm auch B.B. teil. Als G.A. den B.B. bemerkte, schrie sie B.B. vor versammelter Trauergemeinde an und bezeichnete B.B. als «Mörder» ihres Mannes, um B.B. vor der Trauergemeinde blosszustellen, obwohl sie sich zu diesem Zeitpunkt über den Hergang des Flugzeugabsturzes noch gar nicht informiert hatte.

1781177

Das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) führte im März 2017 die ordentliche, zweijährliche Betriebsprüfung bei der Sky AG durch und stellte fest, dass die Sky AG alle Voraussetzungen für den ~~Instandhaltungsbetriebsbeweis~~ weiterhin erfüllt. Für die Betriebsprüfung von 137 Arbeitsstunden stellte das BAZL der Sky AG per 28. April 2017 eine Gebühr von CHF 52'060.- in Rechnung, was einem Stundensatz von CHF 380.- entspricht. Die Betriebsprüfung der Sky AG war nicht aufwändiger als andere Betriebsprüfungen des BAZL. Die ~~Gebührenverfügung~~ vom 28. April 2017 ist inzwischen in Rechtskraft erwachsen, doch die Sky AG hat die Rechnung trotz Zahlungsfrist bis 29. Mai 2017 noch nicht bezahlt.

Am 7. Juni 2017 erhält die Sky AG eine Verfügung des BAZL, wonach ihr der ~~Instandhaltungsbetriebsbeweis~~ entzogen wird. Das BAZL begründet die Verfügung damit, dass ~~die~~ der Sky AG «aufgrund der Vorgänge um die Fehlbetankung offenkundig nicht zugetraut werden könne, Instandhaltungsarbeiten sorgfältig durchzuführen». Ferner begründet das BAZL den Entzug auch mit dem Argument, dass ~~die~~ die Sky AG die Gebührenrechnung vom 28. April 2017 bis heute nicht bezahlt habe.

Sanktion

Kassurteil

Fragen

Allgemeine Hinweise:

- Gehen Sie bei der Bearbeitung dieses Falles davon aus, dass sich der Sachverhalt genauso ereignet hat, wie er beschrieben ist.
- Sie können davon ausgehen, dass Ihnen alle für die Lösung der Prüfung notwendigen Erlasse vorliegen. Es muss aber nicht sein, dass Sie alle zur Verfügung gestellten Erlasse auch tatsächlich benötigen.

I. Privatrecht

Fragen:

1. Welche Ansprüche hat B.B. in Bezug auf das zerstörte Flugzeug gegenüber der Sky AG und deren Mitarbeiter?
2. Welche ausservertraglichen Ansprüche hat G.A. gegenüber den Beteiligten?
3. Hätte G.A. den Vertrag mit B.B. anfechten können, wenn sie schon am 1. Februar 2017 erfahren hätte, dass B.B. über keinen Fluglehrerausweis verfügt?

Hinweis:

Gehen Sie von der ausschliesslichen Anwendbarkeit des OR aus.

II. Strafrecht

Fragen:

1. Hat sich B.B. strafbar gemacht?
2. Hat sich G.A. strafbar gemacht?

Hinweise:

- Tatbestände, die aufgrund unechter Konkurrenz nicht anwendbar sind, sind nicht zu prüfen.
- Ausführungen zu Art. 54 StGB werden nicht bewertet.
- Allfällige Strafanträge sind gestellt.
- Nebenstrafrechtliche Bestimmungen sind nicht zu prüfen.

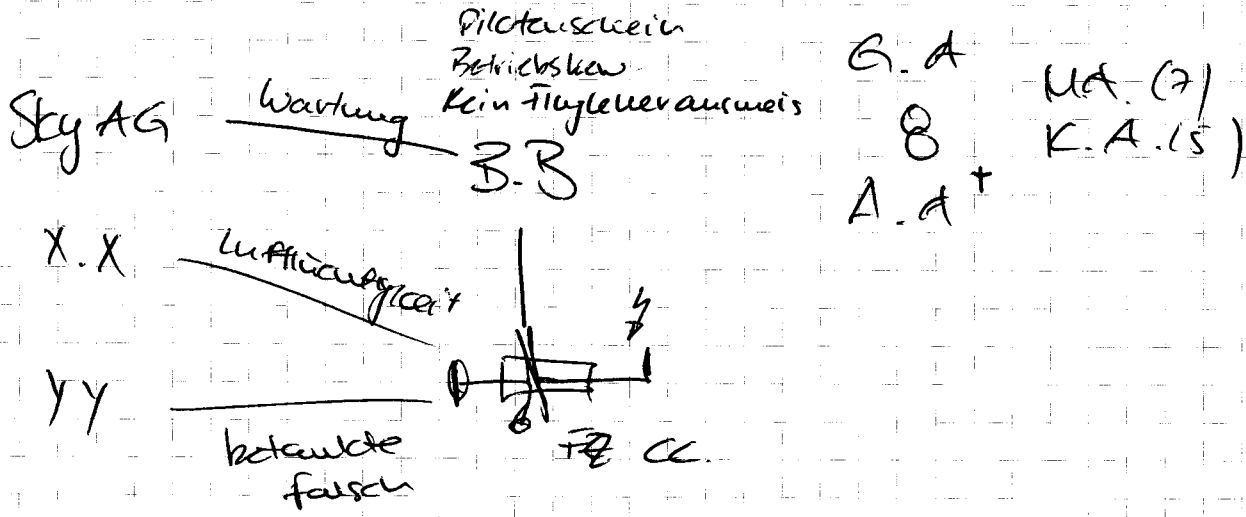
III. Öffentliches Recht

Fragen:

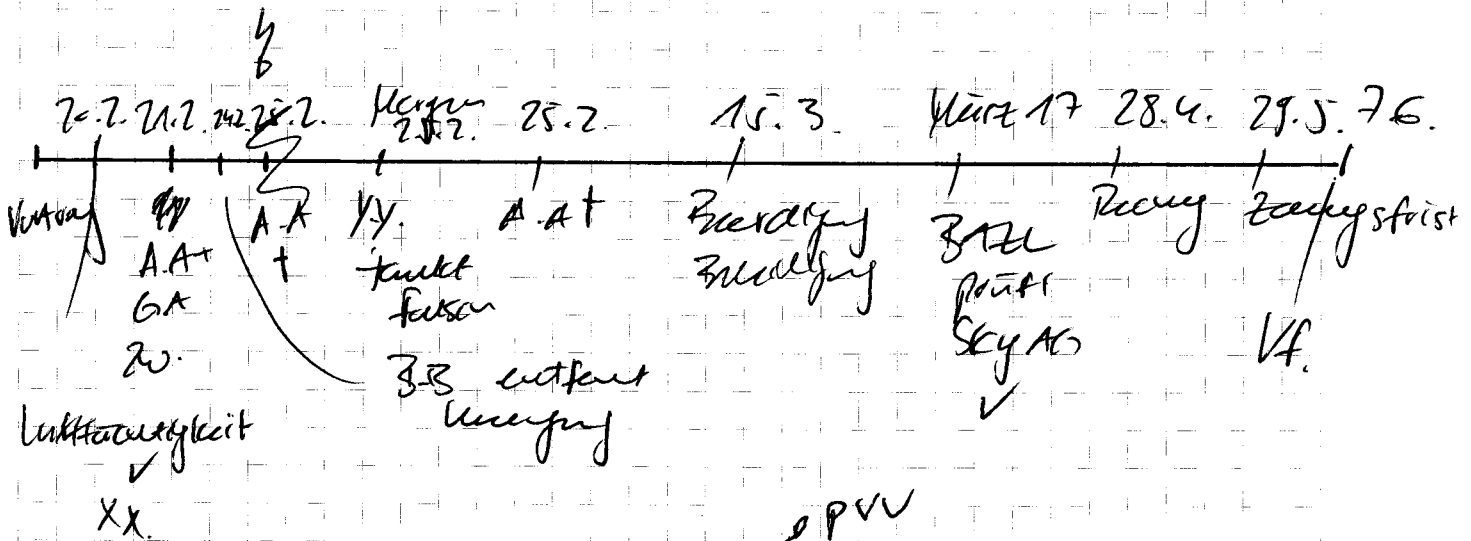
1. Ist die Verfügung des BAZL vom 7. Juni 2017 in materieller Hinsicht rechtmässig? Prüfen Sie die vom BAZL vorgebrachten Begründungen (a) und (b) je separat und halten Sie das Ergebnis in einem Fazit fest.
2. Welche Rechtsmittel kann die Sky AG gegen die Verfügung des BAZL vom 7. Juni 2017 ergreifen? Prüfen Sie die Rechtsmittel und Zuständigkeiten des ganzen Instanzenzugs innerhalb der Schweiz, inklusive Anfechtungsobjekt und Frist (Beschwerdelegitimation und zulässige Beschwerdegründe sind nicht zu prüfen).

Hinweise:

- Gehen Sie davon aus, dass folgende Spezialerlasse auf den vorliegenden Sachverhalt anwendbar sind; die Anwendbarkeit dieser Erlasse ist nicht zu prüfen:
 - Bundesgesetz über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz, LFG) vom 21. Dezember 1948 [**Auszug**]
 - Verordnung des UVEK über die Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen (VLL) vom 18. September 1995 [**Auszug**]
 - Verordnung des UVEK über Luftfahrzeug-Instandhaltungsbetriebe (VLlb) vom 19. März 2004
 - Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (GebV-BAZL) vom 28. September 2007
- Gehen Sie davon aus, dass alle anwendbaren Bestimmungen korrekt vom zuständigen Organ im dafür vorgesehenen Verfahren sowie gestützt auf eine ausreichende gesetzliche Grundlage erlassen wurden und übergeordnetem Recht nicht widersprechen. Nur im Rahmen von Art. 36 Abs. 1 BV ist die Rechtsgrundlage umfassend zu prüfen.



3.B	146, 117	BB BB	Sky AG	X	Y
G.A	173/177				



BB → Sky AG OR 97, OR 55 G.A → BB OR 41
 X OR 41 → Sky AG OR 55
 Y OR 41 → X
 → Y OR 41

StrafR

①

A) Strafbarkeit z.B. ~~gew. 106~~ !) AH. 106 Betrug

~~z.B.~~ z.B. könnte sich des Betrugs gem. 106 StGB strafbar gemacht haben indem er Verträge liest und Werbung machte für Luxusferien und Flugstunden und dabei absichtlich versauerte, dass er keinen Fluglehrerausweis hat und nur kleinen Teil d. Wissens vermitteln kann.

fraglich klar wollte z.B. täuschen → somit Vorsatz und kein form. Delikt. fraglich ob Täuschung oder Unterdasson Vorliegt durch Umschweifen von Tatsachen. i.e. sagt er dass für Betrug durch Schweigen bräuchtet es Beweinstellung, e. Aufklärungspflicht in Vertragsverh. oft nicht begründet deswegen wird auf kausaler Erklären (Tun) i.e. abgestützt. indem er Flugstunden anbietet.

~~A) 1) Obj. TB~~ 1) Obj. TB

A.1) ~~z.B.~~ z.B. Täuschung muss i. ausdrücklicher o. Erklären o. Mitteilen d. Unwahrheit im Wege geistigen Kontaktes sein i.e. erklärt z.B. den Ehepartnern A.A + G.A. dass er Flugstunden anbietet (Gebirgsfliegen) mit falschen Angaben, womit auch implizit mitgeteilt wird dass er Fluglehrer

ist, was jedoch unwahr ist

1.2. Arglist: gegeben wenn der Täter
e. Lügegebäude erstellt, bes. Kleeber,
Schatten / Kluft umwendet o.

Sich e. einfacheren umkehrprübaren
Lüge bedient o. ~~keine~~ Voraussicht
dass diese durch Vertrauensverhältnis
nicht überprüft wird.

i.C. kann durch die Regellosigkeit
der Verträge die immer gleiche Info haben
und der sehr professionellen Website
auf eine einfache Lüge abgestimmt
werden, die nicht überprüft wird
weil die Umstände Vertrauensverhältnis
wirken und eine Nachprüfung in
diesem Vertrauensverhältnis voraussichtlich
nicht stattfindet. Auch durch
ein Lügegebäude durch Website,
Menschewerfen, Werbung, Vorträge...
was jedoch keinen Unterschied
macht für Rechtsfolge

1.3. Bei G.A + A.A braucht es einen
Irrtum d.h. Fehlverständnis über
Tatsachen die dem Beweis zugänglich sind

i.c. immer sich G.A + A.A über den Status des B.B. als Empfänger, weil er in Wirklichkeit dazu keinen Anspruch hat

1.4. Vermögensdisposition

Jedes Tun, Dulden unterlassen mit Vermögensmindernder Wirkung. i.c.

betreffen Eregaten Zol'CCO an B.B.

1.5. Vermögensschaden

Differenztheorie: jede Verminderung der Aktiven, Vermehrung der Passiven o. entg. Gewinn.

i.c. Verminderung der Aktiven nur Zol'CCO - CH. Es liegt Eingekunftsbeitrag vor (Vor ~~Vertragsschluss~~ Erfüllung des Vertrags).

1.6. KSZH sog. Motivationszsh. zw. 1.1-1.5
Durch die ^{angestiegte} Veränderung bezellen die Eregaten diese Forderungen mit Flugstunden somit erfüllt.

1.7. Quaeifikation jew. Akad erfüllt Gewerbsmässigkeit wenn ^{stets} BB nach Art eines Beamten handelt. Dabei Häufigkeit des Handelns, Zeitraum und

angestufte + erzielte Einnahme berücksichtigen.

B.B. ist Privatpilot und hält aber regelmässig Verträge und bietet diese Flugstunden zu sehr hohen Preisen an.

Die Vergabe ^{konkret} Flugstunden zu sein lässt ihn obj. berufsmässig erscheinen.

Die Gewerbsmässigkeit ist zu bejahen, nach 106 II StGB.

2) Subj. TB

Vorsatz gem. 12 II StGB wissend & willen

B.B. weiss und will durch sein täuschendes Verhalten dieses

Flugstundenangebot mit Luxus-Ferien

anbieten und weiss dass er keinen

Fluglehrer ausweis verfügt und dadurch

sich diesen Irrtum zu Nutzen machen

und Geld verdienen. Er nimmt zuvorderst

in Kauf dass er obj. als berufsmässige-

Flugschullehrer wahrgenommen wird.

Dazu braucht er Absicht Unrechtes

und Stofflicher Erfolgserreichung.

i.C. ist seine angestufte Berechnung

was bei seinen Kunden abgelegt bzw.

bezahlt wird

Die Bereicherung ist unrechtmässig, da es gem. Art 28 ~~unrechtmässig~~ ist durch Täuschung, Verträge einseit. unverb. ^{Aufgeborene} sind. Dies hauptsächlich handelt es auch vorsätzlich

* Zu 1.3 S. 3

Opfer Selbstverantwortung berücksichtigen, jeder ist verantwortlich wachsam zu sein, allzu leichtgläubige Verdienste keinen Schutz.

i.e. kann bei BB'S professionellen Internetauftritt und Verträgen

keine ~~derart~~ gravierende Leichtgläubigkeit dem Empfänger vorzuerwerfen werden

Der ~~Subj.~~ TB und STB sind erfüllt. ^{ist auch erfüllt.}

Der TB. von Art. 146I iVm 146II iVm 120 STGB ist erfüllt.

B.B. ist strafbar wegen vorsätzlicher

querhässlichem Betrag gem.

146I iVm 146II iVm 120 STGB

II) Fahrlässige Tötung. M7 StGB

B.B. wollte wie den Tod des A.A.
Somit Fahrl. Delikt.

Durch das Entfernen der Tankverengung
und Starten des Flugzeugs
liegt ein aktives Tun vor, das
angeknüpft wird.

1.1. Tatabjekt von Täter unterschieden
Mensch. i.e. A.A.

1.2. Taterfolg: Tod eines Menschen. i.e.
A.A. ist tot.

1.3. Tatumwendung: da kein Tod führte
i.e. das Starten des Flugzeugs
und das Entfernen der Verengung

1.4. Nat. E wenn Erfolg bei Tatumwendung
nicht hinweggedacht werden kann
ohne dass der Erfolg aufträte (Csqn)
i.e. wäre das Flugzeug nicht
gestartet worden, wäre A.A. nicht

tot, bzw. hätte er Verengung nicht entfernt,
so wäre kein falscher Treibstoff in den Tank gelangt
adäq. K: Adäquanztheorie.

Ein Flug ist nach alg. Lebens
erfahrung und dem gewöhnl. Lauf
d. Dinge gerechtfertigt dass es e.
Keterschaden gibt und abstürzt und
so zum Tode führt. Die Verengung zu
entfernen genauso gerechtfertigt falschen Treibstoff
angefüllt wird dass

Bei 1.5.4
Kausalität

1.5. Sorgfaltspflichtverletzung / Pflichtwidrige Unachtsamkeit

- * Eine Sorgfaltsworm ist gen.
AA. zB VU gegeben, Saufetragen
zur Lufttuchtigkeit durch Halten
i.c. erfüllt, an der Tüchtigkeit
lag's nicht, vielmehr am Treibstoff
der hat damit nicht's zutun. Allenfalls
der Brief
der Sky AG
keine SF-Norm.

Anwendung des adäq. Gefahensatzes

1.5.a. Vorausschbarkeit

Im ausgeschlossen wenn Täterhaft nicht
damit zu rechnen war. Im Rahmen
der adäq. Kausalität ~~S.7 A.5~~

(Nr. 1-4 S.7 ausgeführt gehört aber hierhin!)
ist der Abstrakt Vorausschbar gewesen.

→ S.9 Ausführung zu Nebenbegrundung

- * Ein Unrechtes ist Sorgfaltswidrig, wenn
der Täter zum Zeitpunkt der Tat aufgrund
der Umstände sowie seiner Kenntnisse &
Fähigkeiten die damit bewirkte Gefährdung
der Rechtsgüter der Opfer hätte erkennen
können und müssen und zugleich
Gurten des erlaubten Risikos überschritten hat
gen. 12.11.2013

1.5.b. Vermeidbarkeit

Wenn sorgfältigere Handlung möglich wäre. i.e. vermeidealternative die Verengung nicht weghaben und sich an den Brief besinnen bzw. Flugzeug nicht starten.

Vermeidealternativen für sorgfältigere faktische Handlung geben.

1.5.c. Kein erlaubtes Risiko

Vermeidealternativen liegen nicht im Bereich des erlaubten Risikos

→ ZB Umwelt also pflichtwidrig unsorgfältig

zu 1.5.a. Flussveränderung der Vorausschubarkeit durch Vertrauensgrundsatz. ~~aber~~ ZB kann darauf vertrauen wo es auf Koordination beruht. Personen drauf aufpassen.

ZB darf vertrauen dass sein Flugzeug nicht gefault wird, durch sein Verhalten Verengung zu entfernen ohne den Brief zu beachten zu diesem Zeitpunkt, jedoch ZB darf darauf unzulässig!

1.6. Risikozusammenhang

Hätte gleiche Handlung Erfolg tatsächlich und nicht zufällig verhindert?

1.6. a. Nutzlösigkeit

Wahrscheinlichkeitsfunktion gem. Beer.
Hätte z.B. diese Unseherung nicht erkannt bzw. Flugzeug nicht gestartet, wäre A.A. mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit noch am Leben

1.6. b. Zufalligkeit

Im Erfolg hat sich dasjenige Risiko unwiderrlich heraus-
es ergeben ist.

Wenn man den Brief nicht
hat sich gerade das Risiko
des Absturzes mit tödlichen Folgen
unwiderrlich, um dessentwegen
Brief versandt wurde

§ 18 von § 68 1A erlaubt

Zw. Theorie

Selbstgefährdung des A.A. weil nicht bewusst erfolgt weil er nicht wusste dass falscher Treibstoff drin war und deswegen das Flugzeug abstürzt wird.

→ nicht gegeben

B.B. ist strafbar wegen fahrl. Tötung gem. StGB Art IV u. 121

Betrug AG und fahrl. Tötung sind in echte Konkurrenz!

2

3

3) Strafbarkeit G.A.

Indem G.A. an der Beerdigung des B.B. als Herde bezeichnete vor anderen Gästen. In Betracht kommen StGB

Art 113 und 117 da es um eine überprüfbare Tatsachenbehauptung und kein Werturteil handelt. Zu es aber auch ggü.

Betroffenen geäußert wird kommt Art 113 zur Anwendung.

G.A handelt (aktives Tun) und will

höchst ~~verschärfte~~ ihn beleidigen

→ kein fahrl. Delikt

I) Uble Naemede gem. AB ~~StB~~ Ziff. 1 StGB

1.1. Tatobjekt

1) obj. TB

Legitimer Ausspruch
Geltung als ausländischer
Krebs

1.1.) Tatobjekt: Rechtsträger i.c.
B.B. ist ein Rechtsträger
in diesem Sinne

1.2.) Tathandlung: Aussage z. ehren-
rührigen TS-Behauptung
oder gem. Verurteilung
in jeder Form gem. StGB AB
durch Beschuldigte, Le-dokumente
oder weitere Mittel - ggü. einer Person
die geeignet ist Ruf zu schädigen

i.c. Schweiz G.A. der B.B. als

Körper an, was eine überprüfbare TS-
Behauptung ist ^{Ver Versammlung} ^{ihres gemeinde} ^{Wahr} ^{Wahr} z.B. ins

Strafregister schaut. Rechte beschuldigte
sich ihm am Tod ihres Mannes (Logenwissen)

Dies ist geeignet und am Ruf zu schädigen
Mittelperson sind die Trauergemeinde die
das hören.

Der obj. TB ist erfüllt

2) Subj. TB

Vorsatz gem. $\text{M} \underline{\text{T}}$ = Wissen & Willen

i.c. weiss G.A. um ehrenrührigen

Charakter ihrer Aussage und nimmt

Zumindest in Kauf dass es sich zu

Rufschädigung eignet und ist sich im

im Klaren dass Dritte dass zu
 Unkenntnis. ES spielt eine
 Rolle dass sie die gesamten Informationen
 sie noch nicht hatte. Sonst hätte sie
 sich ^{wahrscheinlich} für die Anklage wider Messers Wirtin
 strafbar gemacht ^{StGB.}
 G.A. wollte das auch bewusst machen.
 Somit subj. TB erfüllt.

~~Auf 5a Gründe: weil sich G.A. einen
 Meinungsäußerungen~~

Zw.-Ebene Entlastungskreis jur.
 StGB AB.2 / 173.3.

Keine Zulassung wenn G.A. Kumulativ
 oder begründete Veranlassung und mit
 übereinstimmender Absicht handelt BB. etwa,
 ihres vorzunehmen. I.c. war B.B.
 mitverantwortlich am Tod ihres Eaters.
 Somit liegt begründete Veranlassung vor.
 Die Beteiligungsabsicht ist nicht uner-
 forderlich, wohl aber gegeben.

hier liegt somit der Wahrheitskreis
 o. Gutpunktskreis offen

wie im Art festgestellt ist z.B.
kein Mörder

Der Gutgläubensbeweis kann geführt werden
wenn G.A. gute Gründe hatte an
Wahrheit ihrer Aussage zu glauben
und dabei Sorgfaltspflicht einhält.

i.c. ist G.A. nicht im Bilde was
genau passiert ist. Sie hätte sich
erst genau informieren sollen.

Zu Mord war wie ein Anlass zu
prüfen. Somit hatte G.A. keinen
guten Grund & ihn so zu nennen.

Der Sorgfaltsbeweis misslingt.

Sch-Gründe: weil Sie Medienzusammen-
bruch hatte und in psychiatr.

Behandlung war und ihrer emotionalen
Aufgewühltheit dazu könnte

eine Schuldverminderung gem. 80b
91 oder 1 in Betracht kommen.

Jeden bestehen keine /zuwenig
Anhaltspunkte dazu im Sv.

Deswegen keine Schuldverminderung.

G.A. ist strafbar wegen tötlicher Nachrede gem.
80b AB, 11 iVm 124

ÖHR

1) Entzug des Instandhaltungszulassungs-
ausweises ist in VL 1b 19
geregelt. VL 1b ist anwendbar
gem. LFG 92 lit. a.

a) ist ein Grund gem. VL 1b 19 lit. b.
wenn Instandhaltungsarbeiten
schwerwiegende AA oder wiederholt
mangelhaft sind.

→ wäre dies erfüllt würde der Entzug
eine W. Sanktion darstellen wegen
Pflichtenerfüllung mit präventiver
Wirkung. Mit dieser Sanktion würde
das Grundrecht der Wirtschaftsfreiheit
der Seg AG tangiert.

Dies ist als administrativer
Rechtsnachteil zu qualifizieren
weil eine Korrelation zwischen Sanktion
Tatigkeit und we. Pflichten besteht.
obwohl gesetzl. USS. gegeben wären
gem. Art. 8 FF. VL 1b ohne Folgen-
beseitigung

Wiederholt verstoßen hat die Sky AG nicht. gem. SV.

Gem. Art 11 gibt das VUB für die Sky AG ~~ist~~ das sich wie auf S. 13 erwähnt auf GFA stützt.

Zu prüfen ist ob e. Schenktgeber Art verliert durch die Fehlbedienung. Gem. SV hat die Sky AG Massnahmen getroffen um Fehlbedienungen zu vermeiden und hat betreffende Kunden per Brief in Kenntnis gesetzt. Dass man ein Mitarbeiter den falschen Treibstoff einführt weil der Zettel ~~ist~~ die Kennung entfernt wurde ohne ihr Wissen macht es nicht zu einer schenktgebenden Pflichtverletzung.

BV 27 Wirtschaftsfreiheit

saechl. Sb: Jede private wirtsch. Tätigkeit wird geschützt die zur Erzielung von Gewinn o. Geschäftserlösen dient.

i.C. wird durch Erlang der Bewilligung die Sky AG beeinträchtigt da sie das nicht mehr durchführen können

pers. Sb: Alle NatP & JurP des Privatrechts. Sky AG ist eine JurP

Der Sb von BV 27 ist eröffnet

Ein Eingriff ist jeder staatl. regulierender Eingriff. Durch Erlang der Bewilligung ~~entfällt~~ durch BAZ (Bundesamt) ein Eingriff liegt vor.
Schweizer

Oben wurde es als Vw. Sanktion qualifiziert. Weil es eine Anordng u. Nachteilen als Reaktion auf illegale Rechtsverletzungen ist ohne Rechtsverletzung zu beschaffen und künftige Rechtsverletzungen präventiv zu verhindern.

Gen. BU 36 I braucht es dazu zweiged
eine gesch. Gl.

i.c. ist diese durch VUB 19 lit. b.
im LFG 92 gegeben

BU 36 II verlangt e. öff. Interesse
Dies ist die öff. Sicherheit als
Zeitzug. Somit gegeben

Gen. BU 36 III muss nach Verhältnis-
mässigkeit gewahrt werden

Eignung wird durch Verschulden
bewiesen, ob vorsätzl. o. fahrl. Verletzung
Sorgfaltspflichtverletzung.

Prävention ist nur sinnvoll wenn

Person zur Verantwortung gezogen

werden kann. Die Sog AG hat
ihre Mitarbeiter instruiert bzgl.

Verengung der Tankdeckel. Wenn

man jemand wie B.B. den mit
Kraft wegnimmt kann der Mitarbeiter

Wichts dafür. Sonst müsste das

immer kontrolliert werden welche

Treibstoff. i.c. wollte man genau diesen

Schritt in Zukunft ersparen

Eine Schuldklärung macht nicht

Sinn weil Mitarbeiter (Sky AG) so
wichtig dafür kann. Die Sanktion
ist somit nicht gerechtfertigt
und unüberwiegend erfolgt.

b) Durch nicht Bezahlung könnte eine
gesetzl. USS nicht mehr erfüllt sein
und gestützt darauf ist der Entzug
als eine Un. klassischer zu
qualifizieren um kartellrechtlich
widrige Zustände zu beseitigen
und zwar Entzug von Vorteilen
was eine statth. Folgenbeseitigung ist
von Vorteilen infolge Rechtswidrigkeit
das nicht bezahlt wird.

Zurücknahme der Einwilligung bedarf gods
keine gesetzl. Gl. i. L. gem. Art 116 lit. d
ist im LFG 92 eine gegeben.

Grundsatz wie auf S. 15 ist auch hier
BU 27 betroffen wo der Staat eingreift
Bei der Interessenabwägung ist Grundsatz
ergründet zw. Festbestand der Unzulässigkeit

Weil gesetzl. gepflegt müssen diese Vss.
eingehalten werden. BZG I,

BZG I: Als öff. Interesse ist der Verbraucherschutz,
dass alle den entsprechenden Gebühren
bezahlen, institutionelle Interessen, an
Zurechnung des Obj. Rechts

~~gen.~~

BZG III: Verhältnismässigkeit gegeben
wenn geeignet, erforderlich &
zuerstbar.

Geeignet ist eine Massnahme wenn sie
Zwecktauglich ist um angestrebtes Ziel
zu erreichen, mindestens fördernd
i.c. ist es geeignet um Verbraucherschutz
zu gewährleisten.

Erforderlich ist es wenn kein
mildeeres Mittel gibt und Sachw., räuml.
Zeitl. und persönlich erforderlich ist.
i.c. hat BAZL ca. 1 Woche nach
Zahlungsfrist Bewilligung entzogen
ohne vorgängige Klärung, oder
Androhung des Entzugs.

Es ist der Sieg Aa auch nicht zuerstbar
bzw. es ist sehr unvernünftig
deswegen

die Bewilligung zu entziehen,
 Verhältnis Ziel & Rechtsfolge ist
 nicht \propto verhältnismässig. Rechtsfolge
 ist zu gross, zumal die Bewilligung auf
 Dauer ausgerichtet ist und Stg AG
 viele Investitionen im Hinblick darauf
 tätigt.

lit. b. der Verfügung ist unverhältnismässig
 und somit auch Rechtswidrig.

2

Spezialgesetz
 LFG 6 sieht Beschwerdefähigkeit
 vor für Verfügungen die sich auf das ^{keine Einsprache}
 Geschäft stützen und deren Ausführung
 wie das VLB. Verweis auf VWVG.

Verfügt hat i. c. das BAZL

Dies ist e. Bundesbehörde iSv
 VWVG Art 11a eine Amtsstelle.

Dies VWVG ist somit anwendbar

Als zulässiges Aufrechterhaltungsobjekt

können Verfügungen iSv VWVG Art 11a iVm VWVG Art 44
 angefochten werden. i. c. ist

die Erhebung die Aufhebung eines

Rechts iSv ^{der Bew.} VWVG Art 11a. Verfügend

mit Verfügung des BAZL

zu prüfen ist e. Beschwerde aus
 BVerw. Ger gem. UVG 47
 Geme. UZIC. liegt kein Bundesfach vor
 welches e. k. Instanz versteht
 UVG 47b verweist auf VGG 31ff.
 Gem. VGG 32 liegen keine Ausnahme vor.
 Somit beurteilt gem. VGG 31 das BVerw. Ger
 die Beschwerde. ^{Zuständig} Vorinstanz ist gem. VGG 33 lit. d
 das Bundesamt für Zivildienst (BZD)
 Gem. UVG 50I ist die Beschwerde
 innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung der
 Verfügung einzureichen. Dies wäre
 heute gewahrt. Fristberechnung gem. UVG 20ff.
 BVerw. Ger tritt also ein.

Weiter zu prüfen ist BzA aus BVerw.
 Aufschubobjekt gem. BGG 82
 i. C. beurteilt BVerw. Ger gem. BGG 82 lit. a
 Entscheidung im öHR Angelegenheiten.
 Aufschubobjekt liegt vor.
 Gem. BGG 83-85 sind keine Ausnahmen /
 Zufussnahmen ersichtbar
 Zul. Veriustanz gem. BGG 86ff.
 i. C. ist gem. BGG 86Ia BVerw. Ger
 eine gültige Veriustanz.

Das weitere ist die Frist gem.
BGG 100I von 30 Tagen zu wahren
und gem. BGG 106II das Prüfprinzip
zu beachten.
Die Fristen berechnen sich nach
BGG 40ff.

Weiter ist die Möglichkeit aus EStB
zu prüfen. Da dies jedoch nur
für Menschen gilt, und nicht auch in
CH ist fällt das ^{über für jur?} Aussc. Betracht

Privatrecht

① B.B. → Sky AG

Zwischen ihnen liegt ein Werkvertragsvertrag vor. Dieser ist gem. 394 OR ff. als einfacher Auftrag zu qualifizieren da ein sorgfältiges Tätigwerden geschuldet ist und nicht ein ^{messbarer} Erfolg wie für ein Werkvertrag. Auch kein Arbeitsvertrag da kein Subord. Verhältnis.

Es könnte eine pos. Vertragsbeziehung vorliegen gem. OR 97

Gem. OR 394 I ist der Beauftragte Sky AG zu e. sorgf. Tätigwerden im Interesse des B.B. verpflichtet. Und B.B. zu

Zahlung e. Vergütung ~~falls~~ i. e. ~~Übereinkunft~~ falls vereinbart gem. 394 III.

II B.B → Sky AG aus ORSS
alternativ.

a. Schaden: ^{unfreiwillige Verwindung gem.} Differentialtheorie Siehe S. 4.
Nr. 1. r. i. c. 18 B's Flugzeug
zerstört werden

b. Widerrechtlichkeit: Verletzung eines
absolut geschützten Rechts
i. r. Eigentum von B zerstört.

c. Kausalzsh. zwischen a + b
sowohl nat. als auch adäq.
kausal gegeben

d. Subordinationsverhältnis: Geschäftslehre
Sky AG führt durch seine Mitarbeit.
im unbefreierten Verhältnis aus

e. fkt. Zusammenhang gegeben wenn in
Anspruch geschäftl. Verletzung
y. bekannte Flugzeug falsch in
geschäftl. Verletzung. Somit gegeben

f. Misslingen d. Exkulpationsversuches
bzgl. Auswahl und Anwendung
keine Angaben bzgl. Instanz
wurde gesagt dass erst ab

Ende August alle Tante-Affären
 so präpariert werden. Somit dürfte
 Y noch nicht blind handeln.
 und hat allem, überprüfter sollen
 → keine Exculpation

g) Misslingen des ~~Schuldens~~
 Befreiungsbeweises, hätte Y überprüft
 hätte er es bemerkt.

Somit Vss. erfüllt.

B hat SE-Ausspruch gg. Skg. An
 aus OR 5.

III B.B. — y. y.

keine vertragl. Bindung, deswegen
 OR 41.

a. Schaden: → Nr. II a S. 22

b. Wiederechtheit: Nr. II b S. 22

c. KSZH: → Nr. II c S. 22

d. Unschuld: → kein Wille somit
 kein Vorsatz - Fahrlässigkeit falls
 Mangel der faktischen Sorgfaltspflicht
 gegeben. Nachrüstung betriebsüblich erst

Ende August 2017 vorgelesen,
Im Juni musste er also noch kontrollieren
Schnitt Faulässig gegeben

g ist B SE-Pflichtig nach OR 41

I B \rightarrow Sky AG Akt im OR 97
Hilfspersonen Haftung

- Hilfsperson: i.c. ist yg. Ausführgewalt
- In Vertretung ~~geschäftl. Tätigkeit~~
~~→ siehe S. 22 II e~~ i.c. als Ausführgewalt
- Schaden: S. 22 II a
- Akt-Zsh: siehe S. 22 II e
- Hypothetische Vorentscheidung: hätte Sky AG selber gehandelt (organ) so hätte er es sich genauso Ziel setzen können lassen
- Vertragsverletzung: besteht darin dass die Wartungsarbeiten nicht Sanktioniert wurden
- KSZH: zwischen f + c gegeben
→ FAH S. 29

② I) B.A → Stg AG aus ORSt

a. Schaden: AI 1.5

i.c. hat die Bestattungskosten, ORSt
und Hauskutschleichen vom Bzer
anerkannt auch als unermitt. Ideales
- begriff. die dass Ersatz aufgestellt
werden muss und durch die Verschwiegen-
heit ORSt

Wird gedeckt gebuchte Halten -
für als entgangene Nutzungsmöglich-
keit vom Bzer.

b. Widerrechtlichkeit = Nr. II b S. 77
Unrechtl. der abs. ZB Leben

c. KStH: Nr. II c S. 77

d. Subord. weh. Nr. II d S. 77

e. Akt. Zsu. Nr. II e S. 77

f, g: Misslingen des Exkulpationskurses
Nr. II f S. 77

g: Misslingen des Befreiungskurses Nr. II g
S. 77.

G. A. hat SE - Anspruch gem. ORSt

auf Eingangung, gem. OR 47/49

~ VSS. Schwere innerweltliche Unbill
 Seel. Schmerz durch Tod des Eltern
 und Wertveränderungen der gem.

Ferien in St. Moritz + Harthen +
 Privatjet

Widenechtlichkeit (KSZ+), Kausalhaftungs-
~~grund~~ grund → S. 23 I b-g

G.A hat Anspruch auf Eingangung
 von Sky AG OR 47/49.

II G.A → g.y.

Analog wie B.B. von g.y. S. 23 III
 Anspruch auf Entsch.

Schaden gem. (2) Ia S. 25

+ Berechnung aus S. 26 oben

~~III G.A B.B. jedoch trifft~~

~~III G.A~~ SE. Anspruch d. Eingangs-
 anspruch gesehen

II G.A. → Z.B.

~~es geht~~ es geht um gleiche VSS. wie bei 2 II & S. 26 ggü. YY. jedoch das Verschulden & zwar auch fahrlässig von BB, dazu Hinweis auf Strafr. S. 11 wo Z.B. wegen fahrl. Tötung strafbar ist

- ③ Gem. Strafr. S. 6. unter wurde mit ~~ZB~~ BB versetzt gemacht. Betrag gem. Art. 166 I im StB festgesetzt. d.h. G.A. hätte am 1. Feb 2017 den Vertrag nach OR 28 wegen absichtl. Täuschung geltend machen können. Dies unter Verjährungsfrist gem. OR 31 I + II 1 Jahr. SE Ansprüche gem. OR 31 III ~~to~~ bleiben bestehen. Der Vertrag wäre rückwirkend erfüllt gewesen und sie hätte so aus Kaufvertr. Beziehung gem. OR 62 I den korrekten Preis zu konditionieren

Für alle aussenstehenden Ansprüche
 aus Privatrecht Aufg. (1)+(2) gilt
 Verjährungsfrist gem. OR 601 I + II
 Verj. Frist 1 Jahr ab Kenntnis d. Schadens
 und 10 Jahre ab schädigender Handlung.

Zudem gilt gem. OR 42 das Erwissen
 zur Festsetzung d. Schadens und
 der Umfang der Verschuldung gem. OR 43
 relevant. Insbes. Herabsetzungsgrund
 Notlage B gegen über gg. gem. OR 44 II

Ausserdem bei Aufg. (2)+(1)
 kommt gem. OR 501 Haftung mehreren
 Solidarisch zum Zug. Echte
 Solidarität zwischen Sog A & und
 y. y. ggü. BB.
 und Sog A & , y. y. und BB ggü. S. A.

Zu I, S. 29

B hat SE-Aussprüche ggü. Sky AG
aus OR Art 101 Nr 97

Umgang OR Art 71 (Nur OR Art 301 + II)
Substituiert Hilfspersonen hierzu 10 Jahre
war im Interesse des B.B.

Die vertragl. Ausspruchsgrundlage ist
alternativ zur Ausspruchsg.
durchsetzbar und tritt in
Kaskade gem. OR 511 unter
deliktischen Ausspruch

Zu (3) B.zweien Grundlagen
- unter gem. OR Art 4
gütlich machbar
Obj: berechtigter Grundlage nach TdG
Subj: hätte Sie Vertrag nicht
abschlossen in Kenntnis
der Wahrheit

Gem. OR 23 dieser unverbindlich
innerhalb Frist von OR 311 + II
1 Jahr → S. 27